



Reglement Controllingkommission der Gemeinde Geuensee

vom 1. Januar 2022

Gestützt auf §§ 18–21 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (inkl. Handbuch Finanzhaushalt Gemeinden, Kap. 2.5 Controlling) und § 25 der Gemeindeordnung Geuensee erlässt die Einwohnergemeinde Geuensee folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Wahl	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit Gemeinderat	3

II. Aufgaben

Art. 5	Aufgabenübersicht	4
Art. 6	Aufgaben- und Finanzplan und Budget	4
Art. 7	Jahresrechnung und Jahresbericht	4
Art. 8	Beratung	5
Art. 9	Weitere Aufgaben	5

III. Kompetenzen

Art. 10	Akteneinsicht	5
Art. 11	Abgrenzung zur Revisionsstelle	5

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12	Ausstand	6
Art. 13	Amtsgeheimnis	6
Art. 14	Entschädigung	6
Art. 15	Erlass und Änderungen	6
Art. 16	Inkrafttreten	6

Vorbemerkung

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie § 25 der Gemeindeordnung berät die Controllingkommission als strategisches Controlling-Organ Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte sowie Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei Mitgliedern.

² Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 3 Organisation

¹ Der Präsident vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Controllingkommission selber.

² Die Controllingkommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Beschlüsse der Controllingkommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung der einzelnen Aufgaben gemäss Art. 5 an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zur Genehmigung einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen usw. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung schriftlich einzureichen.

⁴ Der Gemeinderat kommuniziert wesentliche Beschlüsse. Er bezieht die Controllingkommission bei Planungen und Entscheidungen von grösserer und wesentlicher Tragweite in die Entscheidungsfindung und Beratung ein.

II. Aufgaben

Art. 5 *Aufgabenübersicht*

¹ Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben
Gemeindestrategie	Beratende Funktion
Legislaturprogramm	Beratende Funktion
Evtl. Planungsberichte	Beratende Funktion
Evtl. Anregung einer Planung (§ 9 GG)	Beratende Funktion
Erwerb und Verkauf von Grundstücken	Beratende Funktion
Aufgaben- und Finanzplan (Aufgabenbereiche mit politischem Leistungsauftrag und Globalbudget der ER und IR sowie gestufte Erfolgsrechnung inkl. Steuerfuss)	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung
Nachtragskredit	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung
Sonder- und Zusatzkredit (Bewilligung)	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung
Jahresbericht (§ 17 FHGG) exkl. Jahresrechnung	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung

³ Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss vorstehender Aufzählung. Sie gibt schriftlich eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab. In Artikel 6 und 7 werden die jährlich wiederkehrenden Aufgaben näher umschrieben.

Art. 6 *Aufgaben- und Finanzplan und Budget*

¹ Die Controllingkommission berät über den Aufgaben- und Finanzplan auf dessen sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie prüft das Budget mit Steuerfuss, die Finanzkennzahlen und die Mittelaufnahme.

³ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

⁴ Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats sorgt dafür, dass den Bildungsbereich betreffende Aussagen oder Empfehlungen der Bildungskommission mitgeteilt werden.

Art. 7 *Jahresrechnung und Jahresbericht*

¹ Die Controllingkommission berät über die Jahresrechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Jahresberichtes ab.

³ Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats sorgt dafür, dass den Bildungsbereich betreffende Aussagen oder Empfehlungen der Bildungskommission mitgeteilt werden.

Art. 8 *Beratung*

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen (inkl. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite).

² Ebenso berät die Controllingkommission den Gemeinderat beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften, auch wenn hierfür keine Zustimmung der Stimmberechtigten notwendig ist.

³ Der Gemeinderat stellt der Controllingkommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 9 *Weitere Aufgaben*

¹ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 10 *Akteneinsicht*

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Geschäftsführer.

Art. 11 *Abgrenzung zur Revisionsstelle*

¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in die internen Berichte der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controllingkommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates bei der Revisionsstelle fachliche Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmung

Art. 12 *Ausstand*

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 *Amtsgeheimnis*

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten die Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Controllingkommission wird im Anhang 5 der Organisationsverordnung der Gemeinde geregelt.

Art. 15 *Erlass und Änderungen*

Erlass, Änderungen und Aufhebung dieses Reglements sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Alle bisherigen Reglemente der Controllingkommission werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Geuensee, 31. Mai 2022

GEMEINDERAT GEUENSEE



Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident



Monika Zwahlen
Geschäftsführerin/Gemeindeschreiberin



Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2022.